



Stadt Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom: Integrationsausschuss	Niederschrift zur Sitzung 22.11.2012
--	---

4. **Wahlordnung und statistische Angaben über ausländische MitbürgerInnen der Stadt Niederkassel**

Die der Verwaltung vorliegenden Anfragen wurden bereits über die Sitzungsvorlage wie folgt beantwortet:

1. Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvvertreter im Integrationsausschuss:
Wer ist genau wahlberechtigt?
Wie viele Mitglieder werden durch ‚Volksabstimmung‘ in Niederkassel gewählt?

Antwort: § 1 der Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvvertreter im Integrationsausschuss der Stadt Niederkassel vom 6. November 2011 bestimmt:

„Für die Stadt Niederkassel wird ein Integrationsausschuss gebildet. Die Anzahl der Mitglieder des Integrationsausschusses sowie das Verhältnis von Migrantenvvertretern zu Ratsmitgliedern werden in der Hauptsatzung festgelegt. Die Migrantenvvertreter und die gleiche Anzahl persönlicher Stellvertreter werden von den Migranten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt.“

§ 7 der Hauptsatzung der Stadt Niederkassel bestimmt in Absatz 1:

„Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 5 GO NW wird anstelle eines Integrationsrates ein Integrationsausschuss entsprechend § 58 GO NW mit 15 Mitgliedern gebildet. Der Integrationsausschuss besteht aus 8 Ratsmitgliedern, 6 Migrantenvvertretern und 1 sachkundigem(n) Bürger/in.“

Die Verwaltung ergänzte diese Informationen unter Hinweis auf § 5 der vorgenannten Wahlordnung. Danach sind (mit Ausnahme der in § 6 bezeichneten Personen) wahlberechtigt

- alle Ausländer/innen und
- Deutsche, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 4 a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens 5 Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

Darüberhinaus muss die Person am Wahltag

- 16 Jahre alt sein,
- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung haben.



Stadt Niederkassel

Wahlberechtigte nach Satz 1 Nr. 2 müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/innen,

- auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 2 Abs. 2 Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet,
- die Asylbewerber/innen sind.
- Deutsche, die nicht von § 5 Satz 1 Nr. 2 dieser Wahlordnung erfasst sind.

Die aufkommende Frage, in wie weit auch Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit (deutsche und ausländische Staatsangehörigkeit) wahlberechtigt sind, konnte in der Sitzung nicht schlüssig beantwortet werden.

Anmerkung:

Wie eine Prüfung zwischenzeitlich ergeben hat, muss hierbei unterschieden werden, ob die deutsche Staatsangehörigkeit bereits 5 Jahre oder länger andauert oder weniger als 5 Jahre. Im zweitgenannten Fall liegt die Wahlberechtigung gem. § 5 der Wahlordnung vor. Im erstgenannten Fall besteht keine Wahlberechtigung, da die Person aufgrund der Dauer der deutschen Staatsangehörigkeit als integriert gilt.

2. Zusammensetzung der ausländischen Mitbürger/innen nach Nationalitäten

Die Anzahl der ausländischen Mitbürger/innen (getrennt nach männlich/weiblich) war den Auswertungen zur Statistik der Staatsangehörigkeiten zu entnehmen, die der Sitzungsvorlage für die einzelnen Ortsteile beigelegt waren.

3. Darstellung der Altersstruktur der ausländischen Mitbürger/innen

Hierzu war der Sitzungsvorlage eine Statistik über die Zahl der ausländischen Mitbürger/innen, getrennt nach Geburtsjahrgängen sowie der Unterscheidung männlich/weiblich beigelegt.

Ausschussmitglied Engelhardt (SPD) wies auf den verwirrenden Gebrauch unterschiedlicher Begriffe hin, wenn es um die Bestimmung der betroffenen Personenkreise geht. So war ihm nicht erklärlich, was genau unter Personen mit Migrationshintergrund, unter Migranten oder Zuwandererfamilien zu verstehen ist.

Die Definition des Migrationshintergrundes war bereits in der letzten Ausschusssitzung vom 28.06.2012 unter TOP 2 thematisiert worden. Gem. § 4 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in NRW sind Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne dieses Gesetzes:

- a) Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind oder
- b) außerhalb des heutigen Gebietes der Bundesrepublik Deutschland geborene und seit dem 01. Januar 1950 nach Deutschland zugewanderte Personen oder
- c) Personen, bei denen mindestens ein Elternteil die Kriterien nach b) erfüllt.

Zuwanderer ist in der Soziologie nach der freien Enzyklopädie Wikipedia in einer



Stadt Niederkassel

gewissen Gesellschaft ein zu einem vergangenen Zeitpunkt nichtheimischer Mensch – siehe Migrant.

Als Migranten werden nach Wikipedia jene Menschen bezeichnet, die von einem Wohnsitz/Land zu anderen Wohnsitzen/Ländern wandern bzw. durchziehen und entweder dauerhaft nichtsesshaft sind oder ihren bisherigen Wohnsitz aufgeben, um zu einem anderen Wohnsitz zu ziehen (lat. migrare = auswandern, wandern, reisen). Die Umschreibung ‚Menschen mit Migrationshintergrund‘ fasst Migranten und ihre Nachkommen unabhängig von der tatsächlichen Staatsbürgerschaft zusammen. Der Begriff Migranten bzw. Migrantenfamilien wird in den deutschsprachigen Medien oft jedoch auch zur Bezeichnung von Familien verwendet, die dauerhaft eingewandert sind.

Zu den Personen mit Migrationshintergrund gehören auch Deutsche aus Russland, auch wenn es sich rechtlich gesehen um Aussiedler handelt.

Ausschussmitglied Linnartz (FDP) wies darauf hin, dass eine Zuordnung zu diesen Personenkreisen zum Teil schon eine gewisse Bedeutung hat, z. B. wenn es um den Zugang zu entsprechenden Förderkursen an Schulen geht.

Abschließend berichtete die Verwaltung, dass die Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium zur Frage der Wertung im Verhältnis Liste zu Einzelbewerber nicht geklärt ist. Drei Anfragen wurden bisher nicht beantwortet. Daher erfolgt jetzt eine vierte Anfrage beim Ministerium.

Der Ausschuss nahm Kenntnis.